

## **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Aachen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Träger des Rettungsdienstes**

- 1) Die Stadt Aachen nimmt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen Kreis und Stadt Aachen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen vom 02.04.2009 (zum Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen [Aachen-Gesetz]) die Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt Aachen wahr und hat hierzu Generalvollmacht, für die StädteRegion zu handeln. Die Stadt Aachen als Träger des Rettungsdienstes ist somit verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- 2) Personen, die in der Stadt Aachen verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2 Grundsätze**

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 Gebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Aachen erhebt die Stadt Aachen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
  - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
  - c. bei der Nutzung des Telenotarztes mit der telemedizinischen Behandlung eines Notfallpatienten (TNA);
  - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt bei einer vorsätzlichen, in einer ex-ante-Perspektive für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Bürger erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Mitteln des Rettungsdienstes oder des Krankentransportes vor.
- 3) Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.
- 4) Leistungen der Leitstelle werden nach der Leitstellengebührensatzung der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung zusätzlich als Gebühr in Rechnung gestellt.
- 5) Die Durchführung von Transporten kranker Personen mit Krankentransportwagen außerhalb des Stadtgebietes kann bei Selbstzahlerinnen oder Selbstzahlern von der Entrichtung einer Vorauszahlung in Höhe von 50% der voraussichtlich zu erhebenden Gesamtgebühr, bei anderen Kostenträgern (Krankenkassen usw.) von der Vorlage eines kurzen Anerkenntnisses abhängig gemacht werden, wenn das Fahrziel mehr als 100 km von der Stadtgrenze entfernt oder im benachbarten Ausland liegt.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

## **§ 6 Gebührensätze**

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	586,32 €
Rettungswagen (RTW):	724,05 €
Telenotarzt (TNA):	987,53 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	671,23 €
Kilometergebühr:	2,50 €

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadt Aachen (Fachbereich Steuern und Kasse) zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.